
S 18 RA 6860/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 RA 6860/02
Datum	20.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RA 97/03
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Bescheid der Beklagten vom 8. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 2002 wird insoweit aufgehoben, als eine Versicherungspflicht der KlÄgerin festgestellt wird.
2. Die Beklagte hat der KlÄgerin deren auÃgerichtliche Kosten des Rechtsstreites zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die Versicherungspflicht der KlÄgerin als selbstÄndige Aerobicinstructorin.

Die 1972 geborene KlÄgerin erhielt von der Beklagten im Mai 2002 die Aufforderung, Nachweise Äber ihr Arbeitseinkommen als Fitnessinstructor vorzulegen, damit die Versicherungspflicht geprÄft werden kÄnne. Sie antwortete im Juli 2002, dass sie keine lehrende sondern nur anleitende TÄtigkeit von mehr als geringfÄgigem Umfang ausÄbe.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 8. August 2002 eine selbststÄndige TÄtigkeit der KlÄgerin seit 1. November 1998 als Aerobicinstructor fest. Diese

Tätigkeit sei nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtig. Aerobictrainer wĂrden Bewegungsformen lehren, die der sinnvollen, sportlichen Freizeitgestaltung dienen wĂrden. Ăber die Beitragshöhe ergehe ein gesonderter Bescheid.

Dagegen wandte sich die KlĂgerin mit ihrem Widerspruch vom 12. August 2002. Sie sei nicht lehrend tĂtig sondern leite nur an. Sie animiere lediglich die Teilnehmer. Diese kĂnnten nach den einzelnen Kursen nicht selbstĂndig derartige Stunden durchfĂhren.

Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 2002 zurĂck. Der Lehrbegriff sei weit auszulegen und beinhalte auch die Unterweisung fĂr kĂrperliche Ăbungen bzw. mechanische TĂtigkeiten. Die Aufgabe des Aerobictrainers bestehe darin, eine bestimmte Reihenfolge von BewegungsablĂufen vorzubereiten, entsprechende Musik auszuwĂhlen und die BewegungsablĂufe und Schrittfolgen den Teilnehmern vorzufĂhren. Ferner wĂrden den Teilnehmern Anweisungen gegeben, wann sie bestimmte Bewegungen ausfĂhren sollten. Den Teilnehmern solle eine Vielzahl von unterschiedlichen BewegungsablĂufen vermittelt werden. Sie wĂrden damit befĂhigt, einer gezielten sportlichen TĂtigkeit nachzugehen.

Mit ihrer Klage vom 11. November 2002 verfolgt die KlĂgerin ihr Begehren weiter.

KlĂgerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 8. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 2002 insoweit aufzuheben, als eine Versicherungspflicht der KlĂgerin festgestellt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass der Begriff der Lehrziele fĂr eine TĂtigkeit als Lehrer kein ausschlaggebendes Element fĂr die PrĂfung der Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) sei.

Dem Gericht haben neben den Prozessakten die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Sie waren Gegenstand der mĂndlichen Verhandlung. Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die SchriftsĂtze und die Akten Bezug genommen.

EntscheidungsgrĂnde:

Die KlĂgerin ist in ihrer TĂtigkeit als Aerobicinstructorin nicht als Lehrer oder Erzieher im Sinne von [Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) zu beurteilen, weshalb fĂr sie nach dieser Vorschrift keine Versicherungspflicht besteht. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist deshalb rechtswidrig und verletzt die KlĂgerin in ihren Rechten.

Nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) sind versicherungspflichtig selbstständig tÄxtige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen TÄxtigkeit keine und versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschÄftigen. Bei der Auslegung des Begriffs des Lehrers und Erziehers geht die Beklagte zunÄchst zutreffend davon aus, dass der insoweit maÄgebliche Lehrbegriff weit auszulegen ist und neben der Vermittlung von Wissen auch die Unterweisung fÄ¼r kÄrperliche Äbungen und die mechanische TÄxtigkeiten beinhaltet, soweit sie den Erwerb von FÄhigkeiten oder Fertigkeiten bezwecken. Allerdings verkennt die Beklagte, dass der Begriff des Lehrens/Erziehens eine zielgerichtete TÄxtigkeit meint, die auf die Vermittlung von Lehrinhalten gerichtet ist, deren Nutzung fÄ¼r den Lernenden Äber die Lehrveranstaltungen hinaus Bedeutung haben soll. Dass es dabei auch Lehrziele geben kann, die ausschlieÄlich fÄ¼r den Unterricht wichtig sind, weil sie dem Erwerb weiteren Wissens, weiterer FÄhigkeiten oder Fertigkeiten lediglich vorbereiten, ist insofern irrelevant. Nach Auffassung der Kammer gibt es keine TÄxtigkeit als Lehrer oder Erzieher, die ausschlieÄlich auf Lehrziele gerichtet ist, die den Unterricht selbst betreffen, oder gar auf jegliche Lehrziele verzichtet. Das Vorhandensein von Lehr- bzw. Erziehungszielen ist mithin ein essenzielles Merkmal des Lehrbegriffes.

Bei der hier vorzunehmenden Beurteilung der TÄxtigkeit einer Aerobicinstructorin gelingt es der Beklagten nicht, zwischen dem von den Teilnehmern am jeweiligen Kurs gewÄnschten unmittelbaren Nutzen durch die AktivitÄt im Rahmen der Aerobicveranstaltung und der Frage weitergehender Ziele begrifflich sauber zu differenzieren.

Zum Einen ist es gerade nicht Ziel der jeweiligen Fitnessseinrichtung, die Aerobicteilnehmer derart zu schulen, dass sie ohne Anleitung etwa zu Hause entsprechend Gymnastik betreiben kÄnnen oder sich gar auf eine weitere sportliche TÄxtigkeit vorbereiten. Ziel ist es lediglich, die sportliche BetÄxtigung in einer Gruppe wiederholt entgeltlich (!) zu ermÄglichen. Die Teilnehmer werden nicht angehalten, sich die Bewegungsformen korrekt einzuprÄgen und solange zu Äben, bis diese selbstÄndig von ihnen ohne Anleitung/Korrektur durch Dritte wiederholt werden kÄnnen. Sie sollen diese lediglich korrekt kopieren (dies ist genau die TÄxtigkeitsbeschreibung durch die Beklagte). Eine Vermittlung der verschiedenen Bewegungsformen erfolgt daher in einem lediglich kommunikativen, nicht aber pÄdagogischen Sinn. Durch die Vermengung dieser unterschiedlichen Begriffe ist die Argumentation der Beklagten logisch fehlerhaft.

Sofern sich Teilnehmer bestimmte BewegungsablÄufe dennoch einprÄgen, hÄngt dies mit dem Wesen des Menschen zusammen, aus allem was er tut, Ä auch nicht zielgerichtet Ä lernen zu kÄnnen.

Dass auch die Aerobic selbstverstÄndlich bestimmten (medizinischen/physiologischen) Regeln unterliegt, ist insoweit beachtlich, als diese Regeln den Teilnehmern gerade nicht vermittelt werden.

Und es ist ganz regelmÄÄig auch nicht Ziel der Teilnehmer, bei diesen Kursen die FÄhigkeit zur eigenständigen Gymnastik zu erlangen. Die Teilnahme am

Aerobickurs selbst ist die sinnvolle, sportliche, gesunde und in gewisser Weise organisierte Freizeitgestaltung in einer Gruppe von Gleichgesinnten. Die Teilnahme soll regelmäßig nicht die Vermittlung von Fähigkeiten/Fertigkeiten dafür, also über den Kurs hinaus beinhalten. Dass die Teilnahme am Kurs bestimmte Bedürfnisse der Teilnehmer befriedigt, dass sie auf Grund der sportlichen Betätigung einen gesunden Ausgleich für andere Belastungen des Alltags schaffen, dass sie Zufriedenheit schöpfen, Energie gewinnen, sich selbst betätigen und von anderen Problemen abschalten können, ist von den Teilnehmern gewollt und nicht etwa Erziehungsziel.

Lehr- oder gar Erziehungsziele, die für die Tätigkeit eines Aerobictrainers maßgebend wären, diese Tätigkeit wesentlich bestimmen würden, kann die Kammer nicht erkennen. Die lediglich demonstrierende, zum bloßen, allerdings korrekten Kopieren anhaltende Tätigkeit der Klägerin kann daher nicht als Tätigkeit eines Lehrers oder Erziehers angesehen werden.

Die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften sind nicht erfüllt.

Die Kostenentscheidung ergeht nach [Â§ 193 SGG](#). Sie berücksichtigt den Erfolg der Rechtsverfolgung.

Erstellt am: 14.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024